

Reglement Sektion N



Alias – Studierende der ZHAW

01.06.2022

Der Sektionsvorstand beschliesst, gestützt auf

- [Policy Studentische Mitwirkung ZHAW](#)
- [Alias Statuten](#)
- [Alias Modellreglement](#)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Das vorliegende Sektionsreglement regelt, gemäss Art. 10 Abs. 2 der
Zweck Alias Statuten, die weiteren Bedingungen der Sektion N.

2 Sektion

2.1 Sektionsrat

Art. 2 ¹ Der Sektionsrat setzt sich aus mindestens einer Vertretung pro
Anzahl Sitze Studiengang zusammen.

² Jeder Bachelor- und Masterstudiengang hat maximal 5 Sitze im Sektionsrat.

³ Wann immer möglich ist eine ausgeglichene Vertretung der unterschiedlichen Vertiefungen eines Studiengangs anzustreben.

Art. 3 Studierende des Departements N können sich per Mail an dept-
Wahl n@alias-zhaw.ch für einen Sitz im Sektionsrat bewerben. Gewählt wird von allen Sektionsmitgliedern jeweils per Ende Jahr für eine einjährige Amtsperiode.

Art. 4 ¹ Sektionsräte und Sektionsrätinnen pflegen den Kontakt mit den
Aufgaben jeweiligen Studiengangsvertretern und Studiengangsvertreterinnen (umgangssprachlich «Klassensprechern und Klassensprecherinnen») ihres Studiengangs und halten sich auf dem Laufenden über aktuelle Themen im jeweiligen Studiengang.

² Der Sektionsrat tauscht sich über Aufgaben, Anliegen und Planungen für diverse mögliche Aktivitäten am Departement N oder für einen jeweiligen Studiengang aus.

- ³ Der Sektionsrat ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte der Sektion
 - b) Anlaufstelle für Studierende
 - c) Studierendenvertretung in Kommissionen, Arbeits- und Begleitgruppen
 - d) Entscheid über Anträge/Anliegen von Sektionsmitgliedern an den Studierendenrat
 - e) Entscheid über die Bearbeitung von Anträgen/Anliegen von Sektionsmitgliedern an die Studiengangleitung oder die Departementsleitung
 - f) Durchführung der Sektionsratswahlen
 - g) Durchführung der Sektionsvorstandswahlen

2.2 Sektionsvorstand

Art. 5 Mitglieder des Sektionsrats können sich für einen Sitz im
Wahl Sektionsvorstand bewerben. Gewählt wird vom Sektionsrat jeweils per Ende Jahr für eine einjährige Amtsperiode.

- Art. 6** ¹ Der Sektionsvorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte
Aufgaben zuständig:
- a) Kommunikation und Austausch mit der Departementsleitung
 - b) Themen und Strategien mit studentischem und departementsspezifischem Bezug
 - c) Formale Mitwirkung auf Ebene Departement
 - d) Organisation der Sitzungen des Sektionsrates und mitteilen des Sitzungsdatums mindestens eine Woche im Voraus
 - e) Freigabe und Kontrolle des Sektionsbudgets.
- ² Der Sektionsvorstand leitet und organisiert die Koordinations Sitzung mit Stab und Direktion gemäss Art 2.3.3.
- ³ Der Sektionsvorstand ist berechtigt, Aufgaben wenn nötig intern oder extern zu delegieren.

2.3 Sitzungen

2.3.1 Sektionsrat

Art. 7 Der Sektionsrat trifft sich mind. 3-mal pro Semester.
Frequenz

Art. 12 Der Sektionsvorstand kann eine abweichende Frequenz der
Abweichende Koordinationssitzung bei der Direktion beantragen.
Frequenz

2.4 Finanzen

Art. 13 ¹ Das Finanzreglement von Alias regelt die Verteilung der
Allgemeines Vereinsmittel auf die Sektionen.
² Das Sektionsquästorat ist mit der Aufsicht der Finanzen beauftragt.

Art. 14 ¹ Das von Alias zugeteilte Budget für das Departement N wird wie
Budget folgt aufgeteilt:
- 30 % werden für das ganze oder einen grossen Teil des
Departements betreffende Anlässe oder anderweitige
Investitionen reserviert und können von Sektionsmitgliedern
mit einem Antrag an den Sektionsvorstand beantragt
werden.
- Die restlichen 70 % werden anhand der prozentualen
Studierendenzahlen auf die Studiengänge aufgeteilt.
² Der Sektionsvorstand ist für die Aufteilung und die Freigabe des
Budgets zuständig, welches nicht auf die Studiengänge aufgeteilt
wurde oder nicht verwendet wird (siehe Art. 14 § 7).
³ Auf Antrag des Sektionsrats beim Sektionsvorstand können Budgets
zusammengelegt oder an andere Anlässe oder Anschaffungen
abgetreten werden.
⁴ Der Sektionsvorstand entscheidet über die Bewilligung von Anträgen
der Sektionsmitglieder zur Verwendung des Sektionsbudgets für
Anlässe und Anschaffungen, welches nicht auf die Studiengänge
aufgeteilt wurde oder nicht verwendet wird (siehe Art. 14 § 7).
⁵ Die Sektionsräte und Sektionsrätinnen eines jeweiligen Studiengangs
entscheiden über die Verwendung ihres Budgets. Der
Sektionsvorstand muss die Verwendung genehmigen.
⁶ Alle Sektionsräte und Sektionsrätinnen des jeweiligen Studiengangs
sind gleichberechtigt, das Budget ihres Studiengangs zu verwenden.

- ⁷ Falls ein Studiengang in der Sektion nicht vertreten ist, kann die Verwendung des Budgets durch andere Sektionsräte oder Sektionsrätinnen beim Sektionsvorstand beantragt werden, sofern von den Studierenden aus dem jeweiligen Studiengang keine Anträge für das Budget eingereicht werden.

3 Inkrafttreten

Art. 15	Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch den
Schluss-	Sektionsvorstand N und die Genehmigung durch die
bestimmung	Departementsleitung des Departementes N der ZHAW per 1. Juni 2022 in Kraft.

Genehmigt durch die Departementsleitung Departement N der ZHAW: 31. Mai 2022